

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/4-Pr.2/86

II-3957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Wien, 17. März 1986

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1794/AB

1986 -03- 18

zu 1832/J

Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Schüssel und Kollegen vom 24. Jänner 1986, Nr. 1832/J, betreffend Richtlinien über Hausdurchsuchung und Personendurchsuchung im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren vom 16. Dezember 1985 an alle Finanzlandesdirektionen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der am 16.12.1985 versandte Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, GZ FS-130/5-III/9/85, wurde mit Schreiben vom 2. Jänner 1986 im vollen Wortlaut folgenden Stellen übersandt:

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
 Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
 Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
 Österreichische Notariatskammer,
 Österreichischer Arbeiterkammertag,
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
 Österreichs.

Mit dieser Versendung wurde dem Bedürfnis der Öffentlichkeit auf Information hinreichend Bedeutung getragen. Wie der Einführung zu diesem Erlass entnommen werden kann, stellen die Richtlinien lediglich einen Behelf für die Anordnung und Durchführung von Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen dar, welcher im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise unter Berücksichtigung der Rechtssprechung der Höchstgerichte die Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wiedergibt; sie können nur Anleitungen für den Regelfall geben.

Von einer Veröffentlichung im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung wurde vorerst abgesehen. Der Erlass behandelt Verfahrensmaßnahmen, deren Rechtsgrundlagen durch die Finanzstrafgesetznovelle, BGBI.Nr.551/1985, wesentlich geändert wurden. Erfahrungen und Rechtsprechung zu diesen Rechtsgrundlagen lagen daher zum Zeitpunkt der Ausarbeitung und Versendung des Erlasses noch nicht vor; er wird daher in absehbarer Zeit überarbeitet und ergänzt werden müssen. Der Erlass enthält zum Teil Richtlinien rein internen Charakters, welche ausschließlich für die mit Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen befaßten Amtsorgane von Bedeutung sind. Diese Teile des Erlasses hätten bei einer Veröffentlichung im Amtsblatt ebenso ausgeschieden werden müssen wie in ihm enthaltene Hinweise auf frühere Er lässe, welche, weil sie nur einen kleinen Personenkreis betreffen, nicht in das Amtsblatt aufgenommen worden waren.

Der Erlass enthält Richtlinien für Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren; für Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen über richterlichen Befehl gelten gem. § 197 Abs. 5 Finanzstrafgesetz (i.d.F. der Finanzstrafgesetznovelle 1985) die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung, für deren Anwendung das Bundesministerium für Finanzen keine Richtlinien geben kann. Die Zahl solcher in verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit vorgenommener Hausdurchsuchungen ist sehr gering. So wurden im Jahre 1985 nur in insgesamt 30 Steuerstrafverfahren, von welchen der weitaus überwiegende Teil in gerichtlicher Zuständigkeit geführt wurde, derartige Durchsuchungen vorgenommen. Der Kreis der von solchen Amtshandlungen Betroffenen ist somit sehr klein. Die von Berufs wegen mit solchen Amtshandlungen befaßten Parteienvertreter haben durch die Mitteilung an ihre Kammern, welche die Weitergabe der Richtlinien an ihre Kammerangehörigen angekündigt haben, von deren Inhalt Kenntnis.

Die vorläufige Nichtaufnahme der gegenständlichen Richtlinien in das Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung bedeutet nicht, daß solche Richtlinien in ihrer endgültigen Form, und soweit sie von allgemeinem Interesse sind, nicht zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt veröffentlicht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans J. Pfeifer".